

**Zeitschrift:** The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK

**Herausgeber:** Federation of Swiss Societies in the United Kingdom

**Band:** - (1962)

**Heft:** 1417

**Artikel:** Der schweizerische Staatsgedanke in der heutigen Umwelt  
[Fortsetzung]

**Autor:** Schaffner, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-693487>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER SCHWEIZERISCHE STAATSGEDANKE IN DER HEUTIGEN UMWELT

BUNDESRAT HANS SCHAFFNER

(Fortsetzung)

## *Sprachliche und konfessionelle Harmonie — eine Frucht der Toleranz*

Ich habe eingangs versucht, den geschichtlichen Wurzeln des schweizerischen Staatsgedankens nachzuspüren. Bevor ich dieses Gedankengut mit der geistigen und politischen, sozialen und ökonomischen Umwelt konfrontiere, in welcher wir als Land und Volk auf engem Raum und in regem Kontakt mit nahen und fernen Partnern eingebettet sind, sei nicht unterlassen, die Entwicklung der eidgenössischen Staatsidee während des 19. und 20. Jahrhunderts und ihre Ausgestaltung zur tragenden Stütze unseres modernen Bundesstaates zu skizzieren. Das *friedliche Zusammenleben verschiedener Sprachen, Kulturen und Konfessionen* ist eine Frucht vor allem der letzten hundertfünfzig Jahre. Ohne den viel weiter in die Vergangenheit zurückreichenden föderativen Aufbau und ohne die organische Gliederung in kleine Gemeinschaften wäre es uns indes kaum gelungen, das heute konsolidierte innere Gleichgewicht zu finden und — zumal im konfessionellen Bereich — den jahrhundertelangen Glaubensstreit zu überwinden. Wenn wir sprachlich und konfessionell trotz gelegentlichen Reibungen besser miteinander harmonieren als manche andere gemischten Gemeinwesen, so liegt das kaum an einer gerechteren und subtileren Festlegung von Minoritätsrechten und -ansprüchen. Auf solche legislatorische Fixierungen von Rechten und Pflichten haben wir im Gegenteil fast völlig verzichtet, und das ist, glaube ich, gut so, weil es uns in jenen Bereichen im allgemeinen auch glücklicherweise an Minderwertigkeitskomplexen und Ueberwertigkeitsgefühlen fehlt, ist die Majorität in vielen Fällen bereit, der Minorität weiter entgegenzukommen, als ihrem ziffermässigen Anspruch entspräche. In dieser *toleranten Einstellung* und nicht in *irgendeiner Zauberformel* liegt ein wesentlicher Grund des friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen sprachlichen und konfessionellen Gruppen, das manchem Ausländer ein Rätsel bleibt.

## *Pragmatische Lösungen geniessen in der Schweiz den Vorzug*

In unserem Lande müssen die Dinge langsam wachsen, wenn sie vor der Geschichte Bestand haben sollen. Wenn aber einmal etwas eingewurzelt ist, lässt es sich kaum wieder ausreissen. Auch heute gehört die *organische Entwicklung* von unten nach oben, von der Gemeinde zum Kanton, vom Kanton zum Bund zu einem wesentlichen Element der schweizerischen Staatskonzeption. Nur zu gut wissen Sie, wieviel Behutsamkeit, Umsicht und Geduld es jeweilen braucht, um irgendwelche Kompetenzen, die bei den Kantonen verankert sind, auf den Bund zu übertragen oder durch den Bund koordinieren zu lassen. Für Dogmen und Doktrinen, für weitausholende Pläne und Programme und für die daraus resultierenden technokratischen Anweisungen oberer an untere Instanzen zeigen wir Schweizer im allgemeinen wenig Verständnis; mit unserer Vorliebe für *pragmatisches Vorgehen* und pragmatische Lösungen gleichen wir vielleicht den Briten und unterscheiden uns vom *systematischen* Geist, der in den Nationen zum Ausdruck kommt, die das Kerneuropa der Sechs zu bauen im Begriffe sind. *Herrschalt-zentralistische Vorstellungen*, die ungeachtet aller politisch-gesellschaftlichen Umwälzungen in den ehemals monarchistischen Machtstaaten oder streng zentralistischen Einheitsrepubliken fortwirken, lassen sich nicht leicht mit

den *genossenschaftlichen Ursprüngen*, dem *föderativen* Aufbau, der *Volksgesetzgebung* und der *kollegialen* Regierungsweise unseres Kleinstaates vereinbaren. Damit möchte ich beileibe keine staatstheoretischen Werturteile fällen oder gar die Schwierigkeiten überbetonen, welche einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Sechseuropa entgegenstehen. Aber wie der Brückebauer über die Beschaffenheit des Uferbodens Bescheid wissen muss, um seine Brückenköpfe solide fundamentieren zu können, so sollen die Konstrukteure der europäischen Integration die Eigenarten und Besonderheiten der beteiligten Völker und Staaten *ennen und berücksichtigen*, um trotz allen Verschiedenheiten der Denkungsart wirklich dauerhafte und tragfähige Verbindungen zwischen ihnen herzustellen.

## *Selbstbestimmungsrecht des Bürgers in der kleinen Gemeinschaft*

Neben dem Zusammenleben verschiedener Sprachen, Kulturen und Konfessionen und neben dem organischen Wachstum der föderativen Gliederung hat sich gerade im Zeichen des neuen eidgenössischen Bundes in der Schweiz als weiteres Element unseres modernen Staatsbewusstseins ein ausgeprägter Freiheits- und Unabhängigkeitssinn herausgebildet, der sowohl nach aussen wie nach innen gerichtet ist: *nach aussen* in Gestalt eines unbedingten und nicht nach den Erfolgsaussichten fragenden Willens zur Abwehr jeder auswärtigen Einmischung oder Aggression, der sich in den Tagen des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland und des faschistischen in Italien in geradezu klassischer Weise offenbarte, und *im Innern* in Gestalt eines nicht minder unbedingten Festhaltens am Mitbestimmungsrecht der Bürger wie an der Autonomie der kleinen Gemeinschaft. Auch hiefür gibt es ein sehr eindrückliches Beispiel: nämlich die Wiederherstellung des durch die krisen- und kriegsbedingte Notrechtspraxis stark eingeschränkten Referendumrecht in der Abstimmung vom 11. September 1949, in welcher von Volk und Ständen entgegen den Empfehlungen der eidgenössischen Räte und sozusagen aller Parteien der neue Verfassungsartikel 89bis angenommen wurde, der sich seither übrigens im Sinne der Sicherung der Volksgesetzgebung offensichtlich bewährte. Beide Erscheinungsformen des schweizerischen Freiheits- und Unabhängigkeitssbewusstseins wurzeln in der geschichtlichen Einsicht und Erfahrung, dass — um nochmals mit Carl Hilty zu sprechen — die *politische Selbständigkeit eines freiheitlich organisierten Volkes jedem andern Gute für immer vorzuziehen sei*. In unser Bekenntnis zum Ideal der kleinstaatlichen Freiheit fliessst bei den einen mehr oder weniger dewusst, bei den andern wohl eher unbewusst die von Jakob Burckhardt in so eindringlicher Art formulierte *Erkenntnis vom Wesen und Wert des Kleinstaates*: dass nämlich der Kleinstaat vorhanden ist, damit ein Fleck auf der Welt sei, wo die grösstmögliche Quote der Staatsangehörigen *“Bürger im vollen Sinne sind . . .”*. “Denn der Kleinstaat hat”, fährt Jakob Burckhardt fort, “überhaupt nichts als die wirkliche tatsächliche Freiheit, wodurch er die gewaltigen Vorteile des Grossstaates, selbst dessen Macht, ideal völlig aufwiegt.”

Diese Zusammenhänge erklären unschwer, warum unserem Volk der Gedanke der *politischen Eingliederung* in irgendwie gearteten *Grossgebilden* nicht zusagt.

## *Lebensformen, die zu erhalten sich lohnt*

Selbst wenn das künftige Europa nicht zentralistisch,

sondern föderativbundesgenossenschaftlich ausgestaltet wird, könnte ich mir vorstellen, dass der Schweizer grosse Mühe hätte, sich in einem solchen Riesenreiche zurechtzufinden. Gewiss bleibt auch in den demokratischen Grossstaaten das Recht der Meinungsäusserung und der freien Kritik unangetastet — aber der Schweizer wird sich fragen, welche Einflussmöglichkeiten auf die politische Willensbildung der Durchschnittsbürger eines Grossstaates denn besitze, wenn er alle paar Jahre einmal einem Wahlzettel den Namen der von ihm bevorzugten Partei ankreuzen darf. Der Durchschnittseidgenosse kennt das Gefühl solcher Ohnmacht kaum; im föderativ gegliederten Kleinstaat stehen ihm mancherlei Wege und Möglichkeiten offen, in Gemeinde, Kanton und Bund allein oder in Zusammenwirken mit Gleichgesinnten seine Stimmkraft geltend zu machen. An dem Bewusstsein, Glied eines selber über sein Schicksal bestimmenden Volkes zu sein, wird auch durch die leider nicht zu bestreitende zeitweilige Lauheit des politischen Interesses wenig geändert, wie sich das sicher — und wohl nicht zuletzt auch bei den "Passivbürgern" — manifestieren würde, wenn man zum Beispiel die Volksrechte schmälern wollte. *Die Besonderheiten des schweizerischen Aktivbürgerrechts* sind im übrigen mit ein Grund, warum wir keine Vollmitgliedschaft in der EWG ins Auge fassen können, da diese unweigerlich zu einer Erosion unserer einzigartigen Staats und Rechtsstruktur führen müsste. Wir wollen hoffen, dass auch unsere künftigen Verhandlungspartner verstehen werden, dass wir mit der Verteidigung unseres kleinstaatlichen Freiheitsideals eine *Lebensform* von allgemein menschlicher Bedeutung verteidigen, die vom Erdboden auszutilgen doch eine Verarmung Europas bedeuten würde.

#### *Neutralität ist kein Selbstzwerk*

Ich komme erst jetzt auf die Neutralität zu sprechen, und das nicht von ungefähr: denn obgleich die Neutralität ein immer wiederkehrendes Gesprächsthema bildet und auf der internationalen Ebene häufig als Hauptmerkmal des eidgenössischen Bundes gilt, ist sie in historischer Perspektive gesehen als gewissmassen *sekundäre* Komponente der schweizerischen Staatsidee zu betrachten: denn unsere Neutralität und Neutralitätspolitik ist keineswegs Selbstzweck, sondern ist neben ihrer internationalen Nützlichkeit vor allem auch ein *Mittel zur Erhaltung unserer Unabhängigkeit und kleinstaatlichen Freiheit*. Ihre geschichtlichen Ursprünge liegen demgemäß weniger weit zurück als die der primären Komponenten, des Freiheitswillens und des föderativ-genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Die Neutralität entwickelte sich nämlich aus den territorialen, politischen und konfessionellen Gegebenheiten in der Zeit nach Marignano, als die alten Orte zu erkennen begannen, dass der Expansionsdrang kein brauchbares Mittel zur Erhaltung ihrer Eigenständigkeit sei, und dass sie, um sich selber treu zu bleiben, dem *Machtstreben* entsagen müssten. Noch zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges war die neutrale Haltung zeitweilig gar nicht unbestritten, wie dies etwa die glaubenseifrigen Predigten des Zürcher Antistes Breitinger zugunsten eines Bündnisses mit der evangelischen Vormacht Schweden zeigen.

Die *grundsätzliche Neutralität als Staatsmaxime* datiert vom Jahre 1674, als die Tagsatzung kundtat, dass die Eidgenossenschaft sich als Neutralstaat verhalten und nach keiner Seite in den eben ausgebrochenen Krieg zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich eingreifen werde. Damals proklamierte das oberste eidgenössische Organ zum erstenmal in aller Form vor dem Forum Europas dieses aussenpolitische Prinzip, das im Laufe der nächsten anderthalb Jahrhunderte im Bewusstsein der

europäischen Mächte greifbare Gestalt annahm. Fast zweihundert Jahre lagen zwischen dem Ratschlag Bruder Klausens, sich nicht in fremde Händel zu mischen, und der formellen Neutralitätserklärung von 1674 — auch ein Beweis dafür, wie langsam die Dinge in der Schweiz reifen. Durch den Wiener Kongress von 1815 wurde seitens der Grossmächte die immerwährende Neutralität der Schweiz als im Interesse Europas liegend anerkannt, und diese Anerkennung wurde im Versailler Vertrag von 1919 wiederholt.

#### *Die neutrale Haltung ist der Schweiz nicht von aussen auferlegt, sondern entspringt eigenem freien Entschluss*

Hervorzuheben ist, dass die Deklarationen der europäischen Mächte von 1815 und von 1919 eine Bestätigung der Neutralität als einer seit Jahrhunderten von der Schweiz gehandhabten Staatsmaxime enthalten, keineswegs aber eine Neuschaffung des neutralen Status durch Garantierklärung der Grossmächte, wie dies etwa für die frühere belgische Neutralität zutraf. Hieraus ergibt sich, dass uns unsere schweizerische Neutralität nicht von aussen auferlegt ist, sondern einem freien Entschluss unseres eigenen Staatswesens entspringt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich — auf die Gefahr hin, oft Gesagtes zu wiederholen — die *Wesensmerkmale* der schweizerischen Neutralität kurz aufzählen. Von der *Entschlussfreiheit* der Schweiz, diese und keine andere aussenpolitische Maxime zu wählen, war schon die Rede. Wir können somit als Staat die Neutralität aufgeben, ohne andere Mächte anzufragen, *wollen* das aber nicht. Ihr *permanenter* Charakter macht die schweizerische Neutralität zu einer festen und unveränderlichen Grösse im internationalen Kräftespiel; sie erlaubt andern Staaten, unbedingt auf ihre Einhaltung zu vertrauen, was sowohl für sie wie für uns selber einen unschätzbaren Vorteil bedeutet. Dass unsere Neutralität *bewaffnet* ist und nur als bewaffnete Manifestation unseres Unabhängigkeits- und Freiheitswillens konzipiert werden kann, ist während der beiden Weltkriege wie auch in den Armee- und Rüstungsdiskussionen der Friedenszeit so deutlich zutage getreten, dass ich hierüber keine weitern Worte zu verlieren brauche. Beizufügen ist, dass unsere Neutralitätspolitik ihrer Natur nach *realistisch und nicht ideologisch fundiert* ist: sie entspringt der durch den Willen zur Eigenständigkeit verkörperten schweizerischen Staatsraison, nicht aber irgendwelchen abstrakten Ideen oder Theorien. So sehr die Neutralität der Schweiz im Interesse Europas und auch in demjenigen nichteuropäischer Staaten liegt, wollen wir ohne falsche Scham eingestehen, dass diese aussenpolitische Haltung (wie die Maximen aller Völker und Staaten) aus Motiven der Selbsterhaltung — aus der Erkenntnis, den eigenen Interessen zu entsprechen — geboren wurde. Widersprüche die Neutralität dem wohlverstandenen Selbstinteresse der Schweiz, so wäre sie — wie andere dem Staatswohl zuwiderlaufende Grundsätze — auf die Dauer unmöglich aufrechtzuerhalten. Umgekehrt wäre es — weil die Neutralität entscheidend beitrug, die Schweiz in zwei Weltkriegen vor Zerstörung und Verwüstung zu bewahren — schlechthin undenkbar, die in letzter Instanz entscheidenden Bürger des Landes zu einer Preisgabe dieses Grundsatzes zu veranlassen, selbst wenn diese Auffassung — was nicht der Fall ist — Promotoren von Gewicht finden würde.

*(Fortsetzung folgt.)*

*Nach einem im Philipp-Albert-Stapfer-Haus auf Schloss Lenzburg am 19. Mai 1962 gehaltenen Vortrag. "Schweizer Monatshefte" Zurich August 1962.*